

Abhandlungen zum deutschen und
internationalen Arbeits- und Sozialrecht

Band 36

Schnellschlichtung im Betrieb

durch tarifliche Schlichtungsstellen
gem. § 76 Abs. 8 BetrVG

Von

Fabian Vetter



Duncker & Humblot · Berlin

FABIAN VETTER

Schnellschlichtung im Betrieb

Abhandlungen zum deutschen und
internationalen Arbeits- und Sozialrecht

Band 36

Schnellschlichtung im Betrieb

durch tarifliche Schlichtungsstellen
gem. § 76 Abs. 8 BetrVG

Von

Fabian Vetter



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

ISSN 2747-9021

ISBN 978-3-428-19676-0 (Print)

ISBN 978-3-428-59676-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Sie ist auf dem Stand von April 2025.

Meinem Doktorvater Professor Dr. Volker Rieble danke ich für die Anregung des Themas und die jederzeit kritische Betreuung der Arbeit. An seinem Lehrstuhl durfte ich das wissenschaftliche Handwerk und freiheitliches Denken lernen, wie es anderswo nicht möglich gewesen wäre. Herrn Professor Dr. Richard Giesen danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Herzlicher Dank gilt meinen Kollegen am Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht, die meinen akademischen Weg mit ermöglicht haben und stets mit Rat und Tat zur Seite standen. Hervorheben möchte ich Romy Eiselt, Dr. Adrian Bromme, Maja Henning, PD Dr. Clemens Latzel, Tobias Meyer, Dr. Gregor Pingel, Lukas Wallenstein und Svenja Zintl.

Besonderer Dank gilt meiner Familie, insbesondere meinen Eltern und meiner Schwester, die mich stets unterstützt und mir alle Freiheit gewährt haben.

Ohne die liebevolle Unterstützung meiner Frau wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen. Ihr und meinen beiden Kindern ist diese Arbeit gewidmet.

München, im September 2025

Fabian Vetter

Inhaltsübersicht

§ 1 Schnellschlichtung im Konfliktlösungssystem der Betriebsverfassung . .	19
A. Die Schnellschlichtung in der bayerischen Metall- und Elektroindustrie	20
I. Ausgangsproblem: Interessenlage bei Verzögerungen des Einigungsstellenverfahrens	20
II. Begriff	22
III. Zuständigkeit	24
IV. Schnellschlichtung als ständige Einrichtung	29
V. Besetzung	30
VI. Frist	32
VII. Zwischenergebnis	34
B. Konfliktlösung in der Betriebsverfassung: Die Einigungsstelle	35
I. Funktionen der Einigungsstelle	35
II. Grundzüge des gesetzlichen Einigungsstellenverfahrens	37
C. Nachteile des gesetzlichen Einigungsstellenverfahrens	57
I. Dauer des Einigungsstellenverfahrens	58
II. Kosten des Einigungsstellenverfahrens	67
III. „Wirtschaftlich unbedeutende“ Sachverhalte	72
IV. Zwischenergebnis	73
D. Mittel zur Gestaltung der betrieblichen Konfliktlösung	73
I. Ständige Einigungsstellen	74
II. Tarifliche Schlichtungsstellen	74
III. Gütestellen	76
IV. Mediation	78
V. Betriebliche Schiedsstellen (insbesondere paritätische Kommissionen)	79
VI. Betriebliche Beschwerdestellen	81
VII. Tarifschlichtung	81
E. Zusammenfassung von § 1	82
§ 2 Tarifrecht der tariflichen Schlichtungsstelle	84
A. Grenzen der Tarifmacht zur Regelung der tariflichen Schlichtungsstelle	84
I. Tarifdispositivität von Organisationsregeln des BetrVG	85
II. Tarifdispositivität von Beteiligungsrechten des Betriebsrats	91
III. Tarifmacht zur Regelung des Schlichtungsverfahrens bei tarifvertraglich modifizierten Beteiligungsrechten	95
IV. Bestimmtheitsgrundsatz als Grenze der Tarifmacht	99
V. Tarifmacht zur Vereinbarung staatlicher Schlichtung	100

VI. Zwischenergebnis	101
B. Geltung von Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen	102
I. Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen als Tarifnormen über betriebsverfassungsrechtliche Fragen	102
II. Keine normative Geltung durch staatliche Anordnung	105
III. Nachbindung an Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen	107
IV. Nachwirkung von Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen	108
V. Tarifliche Schlichtungsstellen und Tarifmehrheit	110
VI. Zwischenergebnis	111
C. Tarifliche Schlichtungsstelle als gemeinsame Einrichtung	112
I. Können tarifliche Schlichtungsstellen gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG sein?	112
II. Rechtsfolgen der Qualifikation als gemeinsame Einrichtung	113
D. Zusammenfassung von § 2	114
§ 3 Verfahrensrecht der tariflichen Schlichtungsstelle	116
A. Verfahrensrechtsverhältnis und Spruchkompetenz	116
I. Verfahrensrechtsverhältnis der Beteiligten	116
II. Spruchkompetenz der tariflichen Schlichtungsstelle	117
B. Zuständigkeit der tariflichen Schlichtungsstelle	118
I. Zuständigkeit im Grundsatz	118
II. Zuständigkeit bei Mischsachverhalten	119
III. Arbeitsgerichtliches Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit	121
IV. Echte Zuständigkeitskonkurrenz	122
V. Regelungsmacht der Tarifparteien	124
VI. Zwischenergebnis	127
C. Beteiligte des Schlichtungsstellenverfahrens	127
D. Besetzung der Schlichtungsstelle	130
I. Anwendbarkeit von § 100 ArbGG auf tarifliche Schlichtungsstellen	130
II. Besetzung durch Drittleistungsbestimmung	131
III. Gestaltungserwägungen	133
E. Verfahrensgegenstand des Schlichtungsstellenverfahrens	133
I. Bestimmung des Verfahrensgegenstands	133
II. Disposition der Beteiligten über den Verfahrensgegenstand	139
III. Verbindung von Verfahren vor der Schlichtungsstelle	142
F. Rechtsschutz bei Untätigkeit der tariflichen Schlichtungsstelle	145
I. Unterlassene Besetzung der Schlichtungsstelle und Fernbleiben von Beisitzern	145
II. Untätigkeit der errichteten Schlichtungsstelle	147
III. Zwischenergebnis	149
G. Verfahren bei tariflich unregelmäßigem Verfahrensdetails	150
I. In § 76 f. BetrVG geregeltes Verfahren	150
II. In § 76 f. BetrVG unregelmäßigem Verfahren	151
H. Kosten der Schlichtungsstelle	152

I. Ergänzende Verfahrensregeln	154
I. Fristen im Schlichtungsstellenverfahren	155
II. Virtuelle Schlichtungsstellensitzung	157
III. Form des Spruchs und Begründungspflicht	162
IV. Instanzenzug	164
V. Tarifvertragliche Beschränkung der Spruchkompetenz	165
§ 4 Ergebnisse	167
Anhang	170
Literaturverzeichnis	173
Stichwortverzeichnis	187

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Schnellschlichtung im Konfliktlösungssystem der Betriebsverfassung . .	19
A. Die Schnellschlichtung in der bayerischen Metall- und Elektroindustrie	20
I. Ausgangsproblem: Interessenlage bei Verzögerungen des Einigungsstellenverfahrens	20
II. Begriff	22
III. Zuständigkeit	24
1. Sachliche Zuständigkeit	24
a) Manteltarifvertrag	24
b) Restliches Tarifwerk	26
c) Ergebnis	28
2. Örtliche Zuständigkeit	28
IV. Schnellschlichtung als ständige Einrichtung	29
V. Besetzung	30
VI. Frist	32
1. Frist ohne normierte Rechtsfolge	32
2. Frist mit normierter Rechtsfolge	33
VII. Zwischenergebnis	34
B. Konfliktlösung in der Betriebsverfassung: Die Einigungsstelle	35
I. Funktionen der Einigungsstelle	35
1. Konfliktlösungsfunktion	35
2. Weitere Funktionen?	36
II. Grundzüge des gesetzlichen Einigungsstellenverfahrens	37
1. Zuständigkeit der Einigungsstelle	37
a) Abgrenzung zur Zuständigkeit des Arbeitsgerichts: Rechts- oder Regelungsstreit?	37
b) Authentische Interpretation als Gestaltungsmittel	38
2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze	39
a) Antragsprinzip und Dispositionsmaxime	40
b) Anspruch auf rechtliches Gehör	40
c) Unmittelbarkeitsgrundsatz	41
d) Beschleunigungsgrundsatz	41
aa) Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte des Grundgesetzes	42
(1) Grundlagen	42
(2) Entscheidungskompetenz der Arbeitsgerichte für einstweilige Anordnungen in Eilfällen?	43

(3) Zwischenergebnis	46
bb) Geltung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK?	46
(1) Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK auf Regelungsstreitigkeiten	47
(2) Einigungsstelle als „Gericht“ i. S. von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK	47
cc) Einfachgesetzliche Grundlage des Beschleunigungsge- bots	49
dd) Durchsetzung des Beschleunigungsgrundsatzes	50
e) Untersuchungsgrundsatz	51
f) Grundsatz der Parteiöffentlichkeit	52
g) Mündlichkeitsgrundsatz	52
3. Anrufung der Einigungsstelle	53
4. Besetzung der Einigungsstelle	54
5. Verfahren der Einigungsstelle	54
a) Grundlagen	54
b) Insbesondere: Aussetzung des Verfahrens	55
aa) Aussetzungspflicht wegen anhängigen Vorabentschei- dungsverfahrens	55
bb) Aussetzungsbefugnis wegen anhängigen Vorabentschei- dungsverfahrens	56
6. Spruch der Einigungsstelle	57
C. Nachteile des gesetzlichen Einigungsstellenverfahrens	57
I. Dauer des Einigungsstellenverfahrens	58
1. „Angemessene“ Verfahrensdauer	58
2. Verzögerungsmöglichkeiten der Betriebsparteien	59
a) Bestimmung des Vorsitzenden und der Anzahl der Beisitzer	59
b) Sitzungsterminierung und Anträge	61
c) Gerichtlicher Streit um die Zuständigkeit der Einigungsstelle	61
3. Vorschläge zur Verkürzung der Verfahrensdauer (de lege feren- da)	62
a) Abschaffung des Beschwerdeverfahrens	62
b) Integration der Einigungsstelle in die Arbeitsgerichtsbarkeit	63
c) Erzwingbarkeit der ständigen Einigungsstelle	64
d) Ermächtigung des Einigungsstellenvorsitzenden zu vorläufigen Regelungen	65
e) § 100 ArbGG im einstweiligen Rechtsschutz	66
II. Kosten des Einigungsstellenverfahrens	67
1. Höhe der Kosten	68
2. Verhandlungsdruck des Betriebsrats	69
3. Vergütung von Einigungsstellenvorsitzenden	70
4. Vergütung von Gewerkschaftsfunktionären als Beisitzer	71
III. „Wirtschaftlich unbedeutende“ Sachverhalte	72

IV. Zwischenergebnis	73
D. Mittel zur Gestaltung der betrieblichen Konfliktlösung	73
I. Ständige Einigungsstellen	74
II. Tarifliche Schlichtungsstellen	74
III. Gütestellen	76
IV. Mediation	78
V. Betriebliche Schiedsstellen (insbesondere paritätische Kommissionen)	79
VI. Betriebliche Beschwerdestellen	81
VII. Tarifschlichtung	81
E. Zusammenfassung von § 1	82
§ 2 Tarifrecht der tariflichen Schlichtungsstelle	84
A. Grenzen der Tarifmacht zur Regelung der tariflichen Schlichtungsstelle	84
I. Tarifdispositivität von Organisationsregeln des BetrVG	85
1. Grundsatz: Zwingend	85
2. Tariföffnungsklausel, § 76 Abs. 8 BetrVG	85
a) Meinungsstand	86
b) Stellungnahme	87
aa) Wortlaut	87
bb) Systematik	88
cc) Historie	89
dd) Sinn und Zweck	90
ee) Ergebnis	90
II. Tarifdispositivität von Beteiligungsrechten des Betriebsrats	91
1. Tarifmacht zur Modifizierung von Beteiligungsrechten des Betriebsrats	91
a) Keine Tarifmacht zur Beschränkung der gesetzlichen Beteiligungsrechte des Betriebsrats	91
b) Tarifmacht zur Erweiterung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats	92
aa) Überparitätische Beteiligungsrechte (Vetorechte)	92
bb) Unterparitätische Beteiligungsrechte	93
cc) Paritätische Beteiligungsrechte: Differenzierung nach deren Inhalt	93
III. Tarifmacht zur Regelung des Schlichtungsverfahrens bei tarifvertraglich modifizierten Beteiligungsrechten	95
1. Unterparitätische Beteiligungsrechte	96
2. Paritätische Mitbestimmungsrechte	97
IV. Bestimmtheitsgrundsatz als Grenze der Tarifmacht	99
V. Tarifmacht zur Vereinbarung staatlicher Schlichtung	100
VI. Zwischenergebnis	101
B. Geltung von Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen	102

I.	Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen als Tarifnormen über betriebsverfassungsrechtliche Fragen	102
1.	Legitimation auf Arbeitnehmerseite	102
2.	Tarifzuständigkeit für alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer?	103
3.	Betrieb im Geltungsbereich des Tarifvertrags	105
II.	Keine normative Geltung durch staatliche Anordnung	105
III.	Nachbindung an Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen	107
IV.	Nachwirkung von Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen	108
V.	Tarifliche Schlichtungsstellen und Tarifmehrheit	110
VI.	Zwischenergebnis	111
C.	Tarifliche Schlichtungsstelle als gemeinsame Einrichtung	112
I.	Können tarifliche Schlichtungsstellen gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG sein?	112
II.	Rechtsfolgen der Qualifikation als gemeinsame Einrichtung	113
D.	Zusammenfassung von § 2	114
§ 3	Verfahrensrecht der tariflichen Schlichtungsstelle	116
A.	Verfahrensrechtsverhältnis und Spruchkompetenz	116
I.	Verfahrensrechtsverhältnis der Beteiligten	116
II.	Spruchkompetenz der tariflichen Schlichtungsstelle	117
B.	Zuständigkeit der tariflichen Schlichtungsstelle	118
I.	Zuständigkeit im Grundsatz	118
II.	Zuständigkeit bei Mischsachverhalten	119
III.	Arbeitsgerichtliches Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit	121
1.	Klärung der Zuständigkeit im Hauptsacheverfahren	121
2.	Kein einstweiliger Rechtsschutz	121
IV.	Echte Zuständigkeitskonkurrenz	122
V.	Regelungsmacht der Tarifparteien	124
1.	Sachliche Zuständigkeit	124
a)	Allzuständigkeit und beschränkte Zuständigkeit	124
b)	Nicht-betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheiten	125
c)	Betriebliche Beschwerdestelle	125
2.	Örtliche Zuständigkeit	127
VI.	Zwischenergebnis	127
C.	Beteiligte des Schlichtungsstellenverfahrens	127
D.	Besetzung der Schlichtungsstelle	130
I.	Anwendbarkeit von § 100 ArbGG auf tarifliche Schlichtungsstellen	130
II.	Besetzung durch Drittleistungsbestimmung	131
III.	Gestaltungserwägungen	133
E.	Verfahrensgegenstand des Schlichtungsstellenverfahrens	133
I.	Bestimmung des Verfahrensgegenstands	133
1.	Antrag einer Betriebspartei als Grundlage des Verfahrensgegenstands	134

2.	Umfassende Lösung des zugrunde liegenden Regelungsstreits . . .	135
3.	Beschränkung des Verfahrensgegenstands durch Beschlüsse gem. § 100 ArbGG	137
a)	Abweisende Beschlüsse	137
b)	Stattgebende Beschlüsse	138
c)	Zwischenergebnis	139
II.	Disposition der Beteiligten über den Verfahrensgegenstand	139
1.	Grundlagen	139
2.	Tarifvertragliche Regelung der Verfahrensdisposition	141
a)	Regeln zur Änderung des Verfahrensgegenstands	141
b)	Ermächtigung der Schlichtungsstelle zur Erweiterung ihrer Zuständigkeit	141
III.	Verbindung von Verfahren vor der Schlichtungsstelle	142
1.	Verbindung mehrerer Verfahrensgegenstände (objektive Verfah- renshäufung)	142
2.	Verbindung mehrerer Verfahrensgegenstände mit unterschied- lichen Beteiligten (subjektive Verfahrenshäufung)	142
F.	Rechtsschutz bei Untätigkeit der tariflichen Schlichtungsstelle	145
I.	Unterlassene Besetzung der Schlichtungsstelle und Fernbleiben von Beisitzern	145
II.	Untätigkeit der errichteten Schlichtungsstelle	147
1.	Kein Aufleben der Zuständigkeit der Einigungsstelle	147
2.	Maßnahmen gegen den Vorsitzenden wegen Verstoßes gegen den Beschleunigungsgrundsatz	148
3.	Fristsetzung analog § 102 Abs. 2 Nr. 3 ArbGG	148
III.	Zwischenergebnis	149
G.	Verfahren bei tariflich unregelmäßigem Verfahrensdetails	150
I.	In § 76 f. BetrVG geregeltes Verfahren	150
II.	In § 76 f. BetrVG unregelmäßigem Verfahren	151
1.	Beispiel: Fristberechnung	151
2.	Beispiel: Einzelheiten der Anrufung	151
H.	Kosten der Schlichtungsstelle	152
I.	Ergänzende Verfahrensregeln	154
I.	Fristen im Schlichtungsstellenverfahren	155
1.	Regelungsmacht	155
2.	Gestaltungserwägungen	156
II.	Virtuelle Schlichtungsstellensitzung	157
1.	Regelungsmacht	157
a)	Wortlaut	158
b)	Systematik	158
c)	Historie	159
d)	Sinn und Zweck	160
e)	Ergebnis	161

2. Gestaltungserwägungen	161
III. Form des Spruchs und Begründungspflicht	162
1. Regelungsmacht	162
2. Gestaltungserwägungen	163
IV. Instanzenzug	164
1. Beispiel	164
2. Regelungsmacht	164
3. Gestaltungserwägungen	165
V. Tarifvertragliche Beschränkung der Spruchkompetenz	165
1. Beispiel	165
2. Regelungsmacht	165
3. Gestaltungserwägungen	166
§ 4 Ergebnisse	167
Anhang	170
Literaturverzeichnis	173
Stichwortverzeichnis	187

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen sind verwendet wie bei *H. Kirchner* (Begr.), Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Auflage 2024. Abgekürzt zitierte Literatur ist im Literaturverzeichnis erläutert. Im Übrigen bedeutet:

Abb.	Abbildung
abl.	ablehnend
Abschn.	Abschnitt
BetrVG 1952	Betriebsverfassungsgesetz vom 11.10.1952, BGBl. I 1952, 681 ff.
BetrVG 1972	Betriebsverfassungsgesetz vom 15.01.1972, BGBl. I 1972, 13 ff.
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrats (1949 ff.)
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestags (1949 ff.)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/dieselben
EMTV Sachsen	Einheitlicher Manteltarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie in Sachsen (EMTV) i. d. F. vom 3. 9. 2014
ERA-ETV	ERA-Einführungstarifvertrag für die bayerische Metall- und Elektroindustrie (ERA-ETV) vom 1. 11. 2005
ERA-TV BaWü	Entgeltrahmen-Tarifvertrag für die Beschäftigte der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg vom 11. 11. 2021
ERA-TV Bayern	Entgeltrahmentarifvertrag für die bayerische Metall- und Elektroindustrie (ERA-TV) vom 1. 11. 2005 i. d. F. vom 9. 10. 2013
etc.	et cetera
grds.	grundsätzlich
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
IG Metall	Industriegewerkschaft Metall
insb.	insbesondere
i. R.	im Rahmen
i. V. m.	in Verbindung mit
JArbR	Jahrbuch des Arbeitsrechts
lit.	littera

LSO	[Badisches] Landesgesetz über das Schlichtungswesen bei Arbeitsstreitigkeiten (Landesschlichtungsordnung) vom 19. 10. 1949 i. d. F. vom 11. 2. 2020
MTV M+E	Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der bayerischen Metall- und Elektroindustrie (MTV) vom 1. 4. 2018 i. d. F. vom 1. 9. 2022
MTV Metall NRW	Manteltarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 8. 11. 2018 i. d. F. vom 30. 3. 2021, 4. 11. 2022
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
RegE	Regierungsentwurf
sog.	sogenannt
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TV Beschäftigungs- sicherung BW	Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung der IG Metall Bezirk Baden-Württemberg und Südwestmetall i. d. F. vom 30. 3. 2021
TV BeschE	Tarifvertrag zur Beschäftigungsentwicklung in der bayerischen Metall- und Elektroindustrie (TV BeschE) vom 19. 4. 2021
TV Gieß	Gießereiabkommen für die bayerische Metallindustrie mit gemeinsamen Erläuterungen der Tarifvertragsparteien (TVGieß) vom 30. 11. 1979 i. d. F. vom 9. 10. 2013
TV IntegJ	Tarifvertrag Integrationsjahr vom 9. 6. 2022
TV Q M+E BaWü	Tarifvertrag zur Qualifizierung für Beschäftigte der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg vom 11. 11. 2021
TV Q M+E Bayern	Tarifvertrag zur Qualifizierung (TV Q) vom 24. 2. 2015
TV Schnellschlichtung Küste	Tarifvertrag über Tarifschiedsgericht, Einigungsstelle und Schnellschlichtung vom 20. 12. 1977 i. d. F. vom 24. 5. 1996
u. a.	unter anderem
vbm	Verband der bayerischen Metall- und Elektroindustrie e. V.
Ziff.	Ziffer

§ 1 Schnellschlichtung im Konfliktlösungssystem der Betriebsverfassung

Regelungskonflikte zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber sind von der Einigungsstelle zu lösen, § 76 Abs. 1 Satz 1 BetrVG.¹ Sie soll im Idealfall den Regelungsstreit einvernehmlich beenden, kann aber als ultima ratio auch einen Spruch in der Sache erlassen. Als außergerichtliche Konfliktlösung dient sie dem Gebot vertrauensvoller Zusammenarbeit im Betrieb gem. § 2 Abs. 1 BetrVG. Seit ihrer Einführung steht sie immer wieder in der Kritik (Rn. 78 ff.). Die rechtswissenschaftliche Literatur wird nicht müde, immer neue rechtspolitische Maßnahmen vorzuschlagen (Rn. 88 ff.). Allerdings ist die Einigungsstelle als Konfliktlösungseinheit schon jetzt – de lege lata – nicht alternativlos. Das kollektive Arbeitsrecht kennt vielfältige Mittel zur Gestaltung der betrieblichen Konfliktlösung (Rn. 113 ff.). In der Praxis helfen sich die Kollektivvertragsparteien – schon, weil sie nicht auf den Gesetzgeber warten können – selbst. Ein solches Beispiel für die Gestaltung der betrieblichen Konfliktlösung ist die Schnellschlichtungsstelle der bayerischen Metall- und Elektroindustrie (Rn. 9 ff.).

Im Folgenden wird zunächst diese Schnellschlichtung vorgestellt. Sodann werden die Einigungsstelle gem. § 76 BetrVG und deren Verfahren skizziert, soweit diese Grundlagen später von Bedarf sind (Rn. 34 ff.).² Auf dieser Grundlage ist die Kritik an der Einigungsstelle darzustellen und zu untersuchen, ob diese berechtigt ist (Rn. 78 ff.). Es stellt sich dann die Frage, welche Gestaltungsmöglichkeiten die Kollektivvertragsparteien haben, die möglicherweise gefundene Dysfunktionalität auszugleichen (Rn. 113 ff.). Wo autonome Abhilfe möglich ist, ist der Eingriff des Gesetzgebers nicht zwingend erforderlich. Ziel der Arbeit ist – soweit nötig – „Hilfe zur Selbsthilfe“.

¹ Im Folgenden meint „Einigungsstelle“ immer die betriebsverfassungsrechtliche Einigungsstelle gem. § 76 BetrVG (in Abgrenzung zur Einigungsstelle im Personalvertretungsrecht des Bundes, § 72 ff. BPersVG, und der Länder).

² Ausführlich zur Einigungsstelle s. nur: *Ehrich/Fröhlich*, Einigungsstelle; *Friedemann*, Verfahren der Einigungsstelle (1997); *Gaul*, Betriebliche Einigungsstelle (1980); v. *Hellkamp*, Arbeitsgericht und Einigungsstelle (2007); *Hennige*, Verfahrensrecht der Einigungsstelle (1996); *Huster*, Die Einigungsstelle und ihre Kompetenz (2008); *Rieble*, Die Kontrolle des Ermessens der betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle (1990); *Schönfeld*, Verfahren vor der Einigungsstelle (1998); SHP, Betriebliche Einigungsstelle; *Wenning-Morgenthaler*, Die Einigungsstelle; *Wiesemann*, Einigungsstelle zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten (2003).

- 3 Für diese Arbeit habe ich Gespräche mit Vertretern der Tarifvertragsparteien des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer der bayerischen Metall- und Elektroindustrie (MTV M+E), also dem Verband der bayerischen Metall- und Elektroindustrie e.V. (vbm; Herren Enno Schad und Sebastian Etzel) und der IG Metall Bayern (Herr Michael Pfeiffer), geführt. Praxiserfahrung hat ebenfalls Herr Ernst Burger, einer der vier Vorsitzenden der bayerischen Schnellschlichtungsstelle, eingebracht. Soweit also im Folgenden auf Erfahrungen aus der Praxis verwiesen wird, beziehen sich die Angaben auf diese Hintergrundgespräche. Diese Erfahrungen haben keine empirische Evidenz, sondern sollen die Probleme und Motive der Praxis illustrieren. Aus Gründen der Geheimhaltung werden keine einzelnen Verfahren der Schlichtungsstelle dargestellt. An dieser Stelle herzlichen Dank an alle Beteiligten für Ihre Offenheit und Unterstützung für einen Einblick in die tarifliche und betriebliche Praxis.

A. Die Schnellschlichtung in der bayerischen Metall- und Elektroindustrie

I. Ausgangsproblem: Interessenlage bei Verzögerungen des Einigungsstellenverfahrens

- 4 Verzögerungen des Einigungsstellenverfahrens können den Interessen beider Betriebsparteien zuwiderlaufen:³ Erhält ein Arbeitgeber einen Auftrag, der nur mit kurzfristiger Einführung von Überstunden zu bewältigen ist, hat der Betriebsrats ein Mitbestimmungsrecht gem. § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG. Stimmt der Betriebsrat der Maßnahme nicht zu, hat der Arbeitgeber zwei Möglichkeiten: Er kann die Maßnahme ohne Mitbestimmung des Betriebsrats umsetzen. Damit verletzt er aber das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, denn auch die Eilbedürftigkeit einer Maßnahme lässt das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht erlöschen.⁴ Einseitige Maßnahmen des Arbeitgebers sind nur in den Ausnahmefällen der §§ 100, 115 Abs. 7 Nr. 4 BetrVG und in echten Notfällen (z.B. Überschwemmungen oder Brände) möglich.⁵ Will er sich rechtmäßig verhalten, bleibt nur die Anrufung der Einigungsstelle des § 76

³ Schon *Hanau*, BB 1972, 499, 500.

⁴ BAG 5.3.1974 – 1 ABR 28/73, AP BetrVG 1972 § 87 Kurzarbeit Nr. 1 unter II.6; 2.3.1982 – 1 ABR 74/79, BAGE 38, 96 unter B.II.2; 8.12.2015 – 1 ABR 2/14, AP BetrVG 1972 § 87 Arbeitszeit Nr. 139 Rn. 18 für die Änderung eines Schichtplans; konkret für die Schnellschlichtung nach § 23 Abschn. D MTV M+E: LAG Nürnberg 4.2.1998 – 7 TaBV 14/97, LAGE § 87 BetrVG 1972 Nr. 10 unter B.II.1.a)aa); ErK/*Kania*, § 87 BetrVG Rn. 7 m. w. N., Rn. 8: Ausnahme für Notfälle wie Brände oder Überschwemmungen.

⁵ Statt aller ErK/*Kania*, § 87 BetrVG Rn. 8 m. w. N.

BetrVG. Der Arbeitgeber kann bis zu einer Entscheidung der Einigungsstelle nicht handeln und erleidet möglicherweise wirtschaftliche Einbußen. Dem Betriebsrat steht in Fällen des § 87 Abs. 1 BetrVG ein Unterlassungsanspruch gegen Maßnahmen des Arbeitgebers zu, die der zwingenden Mitbestimmung unterliegen.⁶ Den Anspruch kann der Betriebsrat notfalls auch im Wege einer einstweiligen Verfügung durchsetzen.⁷

Diese Verhandlungsmacht kann der Betriebsrat zu sog. Koppelungsgeschäften nutzen, also der Durchsetzung von Forderungen, die mit der eigentlich mitzubestimmenden Maßnahme nichts zu tun haben.⁸ Auf der anderen Seite beeinträchtigt die kurzfristige Einführung von Überstunden naturgemäß die Interessen der Beschäftigten:⁹ Z.B. müssen berufstätige Eltern die Kinderbetreuung organisieren oder Beschäftigte mit Zweitjobs die Arbeitszeiten angleichen. Eine Verzögerung des Einigungsstellenverfahrens kann auch den Interessen von Betriebsrat und Beschäftigten zuwiderlaufen: Ist zur Erhaltung von Arbeitsplätzen die Einführung von Kurzarbeit nötig, können Verzögerungen des Einigungsstellenverfahrens Arbeitsplätze konkret gefährden.¹⁰

Besonders bei eilbedürftigen Sachverhalten kann durch eine Verzögerung des Einigungsstellenverfahrens Erledigung kraft Zeitablaufs eintreten. Man nehme folgenden (nach Auskunft der Tarifparteien des MTV M+E nicht seltenen) Beispielsfall: Ein Unternehmer erhält am Mittwoch einen Auftrag, der

⁶ BAG 3.5.1997 – 1 ABR 24/93, NZA 1995, 44 unter B.II.; konkret für die Schnellschlichtung nach § 23 Abschn. D MTV M+E: LAG Nürnberg 4.2.1998 – 7 TaBV 14/97, LAGE § 87 BetrVG 1972 Nr. 10 unter B.II.1.a)aa); ErfK/Kania, § 87 Rn. 141 m. w. N.; zum Blockaderisiko bei Einführung von Software *Giesen*, NZA 2020, 73, 74; grundsätzlich zum Problem der Blockade bei Eilfällen: SHP/*Tischer/Hahn*, Betriebliche Einigungsstelle, § 5 Rn. 406 ff.; *Wenning-Morgenthaler*, Einigungsstelle, Rn. 402 ff.; *Worzalla*, Mitbestimmung in Eil- und Notfällen (1992) 13, 55; *ders.*, BB 2005, 1737, 1737 f. für einstweilige Verfügungsverfahren im Beschlussverfahren.

⁷ BAG 3.5.1994 – 1 ABR 24/93, NZA 1995, 40 unter B.III.3.; zuletzt LAG Köln 25.7.2024 – 7 TaBVGa 3/24, BeckRS 2024, 26101 Rn. 31 f.; dazu *Richardi/Richardi/Maschmann*, § 87 Rn. 142.

⁸ *Eich*, ZFA 1988, 93; SHP/*Tischer/Hahn*, Betriebliche Einigungsstelle, § 5 Rn. 406; empirisch für die Eignung des Einigungsstellenverfahrens als Druckmittel: *Brecht*, Umsetzung von Tarifverträgen (2003) 143 f.; ausführlich zu Koppelungsgeschäften im Rahmen der Betriebsverfassung: *Brandl*, Koppelungsgeschäfte im Betriebsverfassungsrecht (2000); *Rückert*, Koppelungsgeschäfte des Betriebsrats (2003); *Fritz*, Zulässigkeit und Grenzen von Koppelungsgeschäften zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber (2010); *Gaude*, Annexbedingungen und Koppelungsgeschäfte im Anwendungsbereich des § 87 I BetrVG (2011); *Rieble/Klump/Gistel*, Rechtsmißbrauch in der Betriebsverfassung (2006) 10 ff., 37 ff., 46 ff.

⁹ Beispiel bei *Hanau*, BB 1972, 499, 500: Entscheidung über vom Arbeitnehmer beantragten Urlaub.

¹⁰ Beispiele nach *Bengelsdorf*, BB 1991, 613, 614; weitere ausführliche Praxisbeispiele bei *Eich*, ZFA 1988, 93.